

## ÜBERLEGUNGEN ZU DEN TAGESORDNUNGSPUNKTEN 2, 3 UND 4

### CONSIDERAȚII ASUPRA PUNCTELOR 2, 3 ȘI 4 DE PE ORDINEA DE ZI

#### REZUMAT

Comunicarea analizează, pornind de la întrebările adresate în punctele 2, 3 și 4, de pe Ordinea de zi, pe baza surselor avute la dispoziție (în partea I), pozițiile acelor promotori și acelor adversari ai Unirii, care erau activi deja în ultimul deceniu al secolului al XVII-lea și la începutul secolului al XVIII-lea. Sunt abordate pozițiile mărturisite de: a) părinții iezuiți activi în Transilvania; b) episcopii Teofil și Atanasie, ca și sinoadele românești; c) cardinalul Kollonitz; d) autoritățile Bisericii Calvine din Transilvania; e) stările transilvane; f) adversarii români transilvăneni ai Unirii; g) adversarii Unirii de dincolo de Carpați. În partea a doua a comunicării urmează o analiză a pozițiilor corespunzătoare ale altor teologi: a) vicarul apostolic de Mukačevo, Iosef de Camillis; b) episcopul Ioan Giurgiu Nemes-Pataki; episcopul Ioan Inochentie Micu-Klein și Petru Pavel Aron.

1. Die Gliederung der Überlegungen folgt der Gliederung in den ersten Abschnitten des Beitrags *Das Unionsverständnis bei Förderern und Gegnern der Union der Siebenbürgener Rumänen mit der Kirche von Rom* (= Beitrag von E. Chr. Suttner für das Treffen im Jahr 2003, in: *Annales Universitatis Apulensis, Series Historica*, 9/II [2005] 7-20). Der Zusammenhang mit den Ausführungen aus dem Jahr 2003 möge beachtet werden, denn was dort ausgeführt ist, wird hier vorausgesetzt.

2. Im Teil zu den Tagesordnungspunkten 2, 3 und 4 bleibt die Untersuchung auf die Jahre des Unionsabschlusses und auf die Zeit unmittelbar danach beschränkt. Denn der Verfasser vertritt die Meinung, daß um die Mitte des 18. Jahrhunderts durch Visarion Sarai und Gherontie Cotore Unterscheidungskriterien eingebracht wurden, welche die unierten und die nichtunierten Rumänen Siebenbürgens eindeutig als zu zwei verschiedenen Kirchengemeinschaften gehörig ausweisen. Darüber wird in gesonderten Ausführungen zu Tagesordnungspunkt 5 die Rede sein.

#### **1) Auffassungen von Unionsförderern und Unionsgegnern zur Zeit des Unionsabschlusses:**

##### **❖ Auffassungen der in Siebenbürgen tätigen Jesuitenpatres**

*Hielten die Jesuiten die unierte Kirche Siebenbürgens für eine Kirchengemeinschaft, die an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert neu entstand?*

Die Jesuitenpatres waren darauf bedacht, *das bestehende rumänische Bistum* für die Union mit Rom zu gewinnen; der Gedanke, eine weitere (eine neue) rumänische Kirche in Siebenbürgen entstehen zu lassen, lag ihnen fern.

*Sollte die unierte Kirche Siebenbürgens nach Meinung der Jesuiten aus einer kommunitären Annullierung des Schismas hervorgehen oder aus persönlich vollzogenen Beitritten von Gläubigen zur Union?*

Die Jesuitenpatres wandten sich an die Kirchenleitung der Rumänen Siebenbürgens und erstrebten deren Zustimmung zu einer Gesamtunion aller Rumänen des Landes mit Rom. Sie zielten also auf eine Gesamtunion ab, und sie hofften, daß es über Verhandlungen mit dem Bischof und seiner Synode zu *einer kommunitären Annullierung des Schismas* kommen werde.

Angesichts der Tatsache, daß auf beiden Seiten der Karpaten Rumänen siedelten, konnte eine Union der Rumänen Siebenbürgens natürlich keine Gesamtunion aller Rumänen werden. Doch dies ändert nichts daran, daß die Jesuiten die genannte Zielsetzung (= die Gesamtunion der Rumänen Siebenbürgens) verfolgten. Denn der Blick der Jesuiten bei ihrem pastoralen Vorhaben war auf die Gesamtheit der Einwohner in der neuen Provinz Österreichs (und auf sie allein) gerichtet; bei den Unionsverhandlungen ging ihr Blick nicht über die Karpaten hinweg.

Die Frage, ob die rumänische Kirchenleitung Siebenbürgens (= die Leitung eines Bistums, das zur walachischen Metropole gehörte) überhaupt zur autonomen Annullierung eines

Schismas befugt war, wurde von den Jesuiten nicht gestellt; ihnen war das östliche Kirchenrecht noch zu wenig bekannt. Dies war ein Fehler, doch er ändert nichts daran, daß es *ihre Absicht* war, das ganze Siebenbürgener Bistum für die Union zu gewinnen.

*Hieltten die Jesuiten die Annahme der Union für den Übertritt zu einer anderen kirchlichen Gemeinschaft?*

Die Absicht, das bestehende rumänische Bistum für die Union mit Rom zu gewinnen, schloß den Gedanken an einen Übertritt des Bischofs, der Priester oder der einzelnen Gläubigen zu einer anderen (erst neu zu begründenden) kirchlichen Gemeinschaft aus.

❖ **Auffassungen der Bischöfe Teofil und Atanasie sowie der rumänischen Synode**

Bei den gemeinsamen Verhandlungen hatten die rumänischen Partner keine anderen Ziele als die Jesuitenpatres. Dies gilt zumindest für die eigentliche Zeit der Verhandlungen. Ob vielleicht einzelne Synodalen im Lauf der späteren Auseinandersetzungen ihre Ansicht änderten, ist eine andere Frage, die hier nicht erwogen wird (und wahrscheinlich auch nicht genau beantwortet werden könnte, weil dafür die Quellen fehlen).

❖ **Auffassungen des Kardinals Kollonitz**

Als Kardinal Kollonitz mit Bischof Atanasie den letzten Schritt der Union vollzog, wollte er ohne Zweifel zu Ende führen, was die Jesuitenpatres begonnen hatten. Daß er aber ein Verfahren anwandte, welches de facto die Gesamtunion scheitern ließ, *war von ihm nicht erkannt und diese Konsequenz war von ihm auch nicht gewollt.*

Er hat – ohne es zu wissen und ohne es zu wollen – in der Tat die Weichen so gestellt,

- daß letzten Endes eine neue Kirchengemeinschaft entstand;
- daß der kommunitäre Beschluß, das bestehende Schisma zu beheben, den die Jesuiten und die Kirchenleitung der Rumänen angestrebt hatten, nicht verwirklicht werden konnte;
- daß sich im Lauf des 18. Jahrhunderts die rumänischen Gläubigen in der Tat entweder für eine unierte oder für eine orthodoxe Kirche entscheiden mußten.

*Dies zu verursachen, war aber nicht seine Absicht gewesen.* Er wollte das gesamte rumänische Bistum in der neu erworbenen Provinz durch einen kommunitären Akt mit der „herrschenden Kirche“ des Habsburgerreichs vereinen und er war zweifellos der (allerdings irrtümlichen) Meinung, daß die Wiener Vereinbarungen kommunitäre Gültigkeit hätten für alle Rumänen Siebenbürgens.

Die Punkte, die Kardinal Kollonitz am 7. April 1701 Bischof Atanasie eidlich bestätigen ließ,<sup>1</sup> beweisen, daß der Kardinal offensichtlich keine Kenntnis davon hatte, was es bedeutete, daß den Rumänen zugesichert worden war, auch nach der Union ihre „legea strămoşilor“ bewahren zu können.

Bei den Beratungen der Jahre 1697 und 1698 hatten die Jesuiten im Auftrag der römischen Congregatio de Propaganda Fide den Rumänen versichert, daß bei der Union die geistlichen Überlieferungen unverändert bleiben und daß sie nur aufhören mußten, die Lateiner zu verurteilen; von Übernahme irgendwelcher lateinischer Lehren war keine Rede gewesen.

Kollonitz hingegen verlangte vom Bischof und von jedem einzelnen Kleriker des rumänischen Bistums das tridentinische Glaubensbekenntnis mit *filioque*, *purgatorium* und zahlreichen Klarstellungen zu rein innerabendländischen theologischen Fragestellungen,<sup>2</sup> und er

<sup>1</sup> Deren Text findet sich bei W. de Vries, *Rom und die Patriarchate des Ostens*, Freiburg, 1963, S. 408-411 (unter Berufung auf N. Nilles, *Symbolae ad illustrandam historiam ecclesiae orientalis in terris coronae S. Stephani*, Innsbruck, 1885, S. 281-287).

<sup>2</sup> Auffällig ist, daß Kardinal Kollonitz wie hinsichtlich der Weihe Atanasies, so auch bezüglich des Glaubensbekenntnisses über das hinausging, was in seinen Tagen in Rom Usus war. Seine kategorische Forderung, das tridentinische Bekenntnis zu übernehmen, hatte man dort schon nicht mehr erhoben. In einer Untersuchung „Rom und der Glaube der Orientalen“ (in *Rom und die Patriarchate des Ostens*, S. 301-317) stellt W. de Vries zwar fest: „Die in Florenz den Griechen gemachte Konzession, was den sprachlichen Ausdruck vom Ausgang des Heiligen Geistes und von den reinigenden Strafen im anderen Leben angeht, wurde später nicht aufrecht erhalten. Wir können in der Folgezeit die Tendenz feststellen, nicht bloß in der *Sache* des Glaubens, sondern auch in den *Formeln*,

verpflichtete das Bistum, den Katechismus des Petrus Canisius zu übernehmen, den er gleich zu Beginn des 18. Jahrhunderts in rumänischer Übersetzung verbreiten ließ.<sup>3</sup> Auch mußte Atanasie in seinem Wiener Eid versprechen, alle Irrtümer auszumerzen, die „in den mehreren Jahrhunderten, in denen wir ohne das Haupt der Kirche waren und unter dem türkischen Joch stöhnten, gegen die Konzilien und Kanones der Universalkirche auftauchten“<sup>4</sup>, und er mußte versichern, „mit väterlichem und aufgeschlossenem Geist“<sup>5</sup> einen ihm an die Seite gestellten römisch-katholischen Theologen<sup>6</sup> und Ratgeber anzunehmen, „ohne dessen Zugewesenheit ich keine Synoden feiern und keine Visitationen von Kirchen oder Pfarreien durchführen werde, und ohne dessen Zustimmung ich niemanden exkommunizieren oder Scheidungen aussprechen oder einen Laien oder einen Kleriker bestrafen werde, niemanden weihen und keinen zur Würde eines Protopopen erheben werde [...] und daß ich schlußendlich in allen kirchlichen Angelegenheiten die heilsamen Ratschläge meines Theologen und Ratgebers annehmen und ihnen folgen werde“.<sup>7</sup> Daß jener „Theologe und Ratgeber“ stets so entscheiden wird, wie es ihm seine abendländische Herkunft und Ausbildung eingeben werden, stand außer Zweifel.

Kardinal Kollonitz verpflichtete also die rumänische Diözese Siebenbürgens – sicher ohne sich dessen wegen seiner Unkenntnis von den byzantinischen Kirchentraditionen bewußt geworden zu sein – so schnell wie möglich zu einer anderen Kirche zu werden. Er machte die Absicht der Jesuiten zunichte, den Rumänen im römischen Auftrag auch als Unierten die Kontinuität ihrer Tradition zu belassen. Unbewußt zwar, aber tatsächlich leitete er das Entstehen einer neuen Kirchengemeinschaft ein, die sich nach dem Implementieren der verfügbaren Neuerungen klar und deutlich von der alten rumänischen Kirche Siebenbürgens unterscheiden wird.<sup>8</sup>

Was Bischof Atanasie anbelangt, gibt es keinen Hinweis, daß er seine Auffassung hinsichtlich der Gültigkeit der Union für alle Rumänen geändert hätte, als er in Wien auf die Vorschläge des Kardinals einging. Es ist sicher, daß er die tatsächlichen Konsequenzen des

---

die diesen Glauben in menschliche Worte fassen, möglichste Einheitlichkeit zwischen West und Ost herzustellen, um so mit größtmöglicher Sicherheit die notwendige Einheit im Glauben zu gewährleisten. Man hat in Rom wohl, bisweilen wenigstens, sich Rechenschaft darüber gegeben, daß es eigentlich passend sei, den Orientalen in der Ausdrucksform der Glaubenswahrheiten nach Möglichkeit entgegen zu kommen und die bei ihnen traditionellen Formulierungen nicht einfach beiseite zu schieben. Im ganzen hat aber doch die tutoristische Tendenz zur Uniformierung die Oberhand behalten“ (S.305). Unter Urban VIII. (1632-1644) wurde ein eigenes Glaubensbekenntnis für konversionswillige Orientalen erstellt, sodaß ihnen das tridentinische Bekenntnis nicht vorgelegt werden mußte. (Es ist zu finden in de Martinis, *Iuris Pontificii de Propaganda Fide pars prima*, Rom, 1888, S. 227-232.) Das *filiolique* und der Begriff *purgatorium* finden sich darin zwar auch, doch de Vries kann darüber schreiben: „Die Beratungen [bei der Neuformulierung des eigenen Glaubensbekenntnisses für konversionswillige Orientalen] zogen sich durch ein ganzes Jahr hin. Die Kommission zeigte eine erfreuliche Aufgeschlossenheit für die Eigenart der Orientalen und die Notwendigkeit, sich ihnen auch in der Formulierung der Glaubenswahrheiten anzupassen. Das neue Glaubensbekenntnis läßt denn auch tatsächlich viele scholastische Auseinandersetzungen über Trinität und Menschwerdung aus [...]“ (*Rom und die Patriarchate des Ostens*, S. 311). Kollonitz berief sich jedoch nicht auf dieses Bekenntnis, das in seinen Tagen bereits seit einem halben Jahrhundert vorlag.

<sup>3</sup> Es ging um eine rumänische Edition des Katechismus von Peter Canisius, deren Drucklegung Kardinal Kollonitz veranlaßte: *Catechismus, Szau Summá Krédincéi Katholicéséti R.P. Petri Canisii [...]*, Cluj, 1703.

<sup>4</sup> „[...] per plura saecula, quibus sine capite ecclesiae fuimus et sub Turcico iugo gemuimus, contra concilia et canones universalis Ecclesiae irreperunt [...]“.

<sup>5</sup> „[...] paterno et provido consilio [...]“.

<sup>6</sup> De facto war dies sowohl bei ihm selbst, als auch bei seinem Nachfolger jeweils ein Jesuit.

<sup>7</sup> „[...] sine cuius praesentia Synodos non celebrabo nec visitationes acclisiarum et parochiarum instituum, neque sine illius approbatione ullum excommunicabo, nec divortia faciam, nec ullum aut laicum aut de clero mulctabo, nec ullum in presbyterum ordinabo, nec ullum ad protopopatus dignitatem elevabo [...] denique in omnibus negotiis ecclesiasticis theologi et consiliarii mei consilia salutaria amplectar et sequar.“

<sup>8</sup> Das Implementieren der Neuerungen ging freilich nicht schlagartig vor sich. So berichtet zum Beispiel O. Bârlea (in W. de Vries, *Rom und die Patriarchate des Ostens*, S. 176) unter Hinweis auf zeitgenössische Texte, daß am 25. Juni 1701 (= am Tag der Amtseinführung Atanasies in Alba Julia) die Jesuitenpatres, die den Bischof begleiteten und berieten, sich noch insoweit der alten Verhandlungspositionen erinnerten und sich de facto von Kollonitz distanzieren, daß sie den versammelten zahlreichen rumänischen Priestern nicht das tridentinische Glaubensbekenntnis, sondern florentinische Formeln vorlegten.

Vorgehens in Wien ebenso wenig erfaßte wie Kardinal Kollonitz. Er, der aus einer kalvinischen Lehranstalt gekommen war, hatte erst nach seiner Wahl zum Bischof, als er zur Weihe in der Walachei weilte, in langer mündlicher Unterweisung und durch ein Dokument, das Patriarch Dositheos von Jerusalem verfaßt hatte, über fundamentalste Gegebenheiten der östlichen Kirchenordnung aufgeklärt werden müssen.<sup>9</sup> Abgesehen von der einsichtigen Sache, daß nach einer Union mit der herrschenden Kirche Österreichs nicht mehr der Metropolit der Walachei, sondern der Primas von Ungarn sein unmittelbarer kirchlicher Oberer sein wird, widersprach das, was Kollonitz forderte, in keinem Punkt den einzelnen Abschnitten der ihm in Bukarest übergebenen „Dienstanweisung“ aus der Feder des Patriarchen Dositheos. Wie hätte er bei seinen mangelhaften theologischen Kenntnissen bemerken sollen, daß das dem Anschein nach damit Harmonisierende in den Grundzügen dennoch der „*legea strămoşilor*“, die er selber nur dürftig kannte, entgegen war?

❖ **Auffassungen der kalvinischen Kirchenbehörden**

*Hielten die kalvinischen Kirchenbehörden die unierte Kirche Siebenbürgens für eine Kirchengemeinschaft, die an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert neu entstand?*

Aufgrund der Verfügungen der kalvinischen Siebenbürgener Fürsten des 17. Jahrhunderts, die dem kalvinischen Superintendenten ein direktes Aufsichtsrecht über das rumänische Bistum Siebenbürgens eingeräumt hatten, waren die kalvinischen Kirchenbehörden der Auffassung, daß die Kirche der Rumänen Siebenbürgens (wenn vielleicht auch nicht insgesamt, dann zumindest beträchtliche Teile derselben) unter ihrer Oberaufsicht stünden. Wenn sich nach der Eroberung des Landes durch Österreich irgendwelche Rumänen der Zuständigkeit des Primas von Ungarn bzw. Roms unterstellten, erschien ihnen deren Kommunität als eine neue Kirchengemeinschaft.

*Ist die unierte Kirche Siebenbürgens ihrer Meinung nach hervorgegangen aus einer kommunitären Annullierung des Schismas durch die Synode oder aus persönlich vollzogenen Beitritten von Gläubigen und Priestern zur Union:*

Eine kommunitäre Annullierung des Schismas durch die rumänische Kirchenleitung konnte es für die kalvinischen Kirchenbehörden schon allein deswegen nicht geben, weil die Synode der Rumänen nach kalvinischer Kirchenrechtsauffassung zu keinerlei Beschlüssen berechtigt war, wenn diese nicht vom Superintendenten, der die Oberaufsicht führte, abgesegnet waren. Eine kalvinische Absegnung für einen Beschluß über eine Union des rumänischen Bistums mit den Katholiken kam selbstverständlich nicht in Frage. Die kommunitäre Annullierung des Schismas war für die kalvinischen Kirchenbehörden damit ausgeschlossen.

*Hielten sie die Annahme der Union für den Übertritt zu einer anderen kirchlichen Gemeinschaft?*

Da die kalvinischen Kirchenbehörden die Gruppe derer, die mit Rom unierte sein wollten, für eine neue Kirchengemeinschaft hielt, deuteten sie die Annahme der Union selbstverständlich als persönlichen Übertritt.

❖ **Auffassungen der Siebenbürgener Stände**

*Hielten die Siebenbürgener Stände die unierte Kirche Siebenbürgens für eine Kirchengemeinschaft, die an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert neu entstand?*

Die auf Betreiben des Kardinals Kollonitz den unionswilligen Rumänen in Aussicht gestellten sozialpolitischen Vorteile hätten – falls sie bei einer Gesamtunion der Rumänen

<sup>9</sup> Der Text der von Patriarch Dositheos für Atanasies Amtsführung verfaßten Anleitung ist auf rumänisch zu finden in *Biserica Ortodoxă Română* 8 (1884), S. 714-721 (in Kyrillica, abgedruckt aus der „*Condica Sfântă*“ der walachischen Metropole) und bei T. Cipariu, *Acte și fragmente latine romanesce pentru istoria beserecei romane mai ales unite*, Blaj, 1855, S. 240-251; in deutscher Übersetzung bei A. Schaguna, *Geschichte der griechisch-orientalischen Kirche in Österreich*, Hermannstadt, 1862, S. 73-82. Darin mußte Atanasie beispielsweise sogar dargelegt werden, daß unmittelbar nach der Taufe die Myronsalmung (= die Firmung) zu spenden ist. Es wäre ein Hohn für einen Bischofskandidaten gewesen, ihm solches schriftlich ans Herz zu legen, wenn die östlichen Überlieferungen dort, wo er herstammte, nicht arg mißachtet worden und ihm auch selber nur ungenügend geläufig gewesen wären.

verwirklicht worden wären – die Verfassung Siebenbürgens stark abgeändert, und zwar zum Vorteil der Rumänen und zum Nachteil der privilegierten Stände.

Darum traten die Stände unverzüglich dafür ein, daß ausschließlich solchen Unierten neue Rechte eingeräumt würden dürften, die auch nach dem alten Siebenbürgener Modell sozial hätten aufsteigen können. Nach dem alten Modell war für den Aufstieg die persönlich vollzogene Konversion zu einer rezipierten Religion erforderlich gewesen. Um auch die neuen Fälle herkommensgemäß zu lösen, forderten die Stände als Vorbedingung für den Erwerb der neuen Rechte die Konversion zur katholischen Kirche – zu jener Kirche, die unter den kalvinischen Fürsten benachteiligt gewesen war, unter Österreich nun aber eine Vorzugsstellung erwarten durfte. Wegen der Zustimmung der Katholiken zur Beibehaltung des byzantinischen Ritus durch die betreffenden rumänischen Konvertiten, die in den Augen der Stände für deren Rechtsstellung irrelevant war, hätte sich durch die Konversion einer bestimmten Anzahl von Rumänen eine katholische Sondergruppe ergeben, also eine neue Kirchengemeinschaft.

Das Bewahren der alten Siebenbürgener Verfassungswirklichkeit wäre allerdings nur möglich geblieben, wenn es zu keiner großen Konversionsbewegung gekommen wäre. Darum waren die Stände bemüht, den Zugang zu der – nach ihrer Meinung – neuen Gemeinschaft möglichst schwer zu machen, wie sich allein schon an der Formulierung der Frage zeigte, die laut Landtagsbeschluß von 1699 den Rumänen vorgelegt werden sollte.<sup>10</sup>

*Ist die unierte Kirche Siebenbürgens ihrer Meinung nach hervorgegangen aus einer kommunitären Annullierung des Schismas oder aus persönlich vollzogenen Beitritten zur Union?*

Nur dann hätte nach Meinung der Siebenbürgener Stände von Union die Rede sein dürfen, wenn einzelne rumänische Kleriker oder Gläubige ihre Abkehr von der bisherigen Kirche und ihre persönliche Zuwendung zur Union erklärten. Denn um in Siebenbürgen ihre überkommenen Vorrechte auch für die Zukunft abzusichern, wollten die Stände für die Union nur Einzelkonversionen, aber keinen kommunitären Unionsabschluß zulassen.

Die Stände waren sich sicher, daß nur wenige Rumänen bereit sein werden, sich von ihrer Kirche loszusagen. Darum hielten sie die Forderung auf Einzelkonversionen für eine Maßnahme, welche geeignet war, die Mehrzahl der Rumänen von der Union abzuhalten und sie in der Leibeigenschaft verbleiben zu lassen.

*Hielten sie die Annahme der Union für den Übertritt zu einer anderen kirchlichen Gemeinschaft?*

Nach Auffassung der Stände sollten die zugesicherten sozialpolitischen Vorteile nur jenen Rumänen zukommen dürfen, die aus eigenem Entschluß den Übertritt zu dem erklärten, was die Stände unter „Union“ verstanden, d.h. nur solchen Rumänen, die erklärten, von ihrer bisherigen Kirche abrücken und einer neuen kirchlichen Gemeinschaft angehören zu wollen. Die neue kirchliche Gemeinschaft sollte nur über die hohe Eintrittsschwelle einer ausdrücklichen Konversion zugänglich werden, damit sie möglichst klein bleibe.

Neben der neuen unierten Kirche sollte aber nach Meinung der Stände die alte rumänische kirchliche Gemeinschaft mit der überkommenen Rechtlosigkeit ihrer Gläubigen fortbestehen. Von ihr wünschten die Stände, daß sie möglichst groß bleibe, damit ihnen über einen möglichst großen Teil der Rumänen uneingeschränkt die Privilegien zur Ausbeutung erhalten blieben.

#### ❖ **Auffassungen der Siebenbürgener rumänischen Unionsgegner**

Von drei Siebenbürgener Orten ist bekannt, daß man dort von Anfang an nicht willens war, den Beschluß der rumänischen Bistumsleitung zur kommunitären Beendigung des Schismas mit den Lateinern zu rezipieren. Die Gläubigen dieser drei Orte standen in Opposition zu ihrem Bischof und zur Synode.

Infolge der Empörung über Atanasies Wiener Wiederweihe erwuchs auch in anderen Orten aus der anfangs vereinzelt Reserve gegenüber dem, was der rumänische Bischof und seine Synode getan hatten, der erste breitere und deutlich verspürbare Widerstand von Rumänen

<sup>10</sup> Vgl. die einschlägigen Ausführungen im Beitrag: Ernst Chr. Suttner, *Das Unionsverständnis bei Förderern und Gegnern der Union der Siebenbürgener Rumänen mit der Kirche von Rom.*

Siebenbürgens gegen die Union. Der Ablauf der Wahl und die Amtsführung von Atanasies Nachfolger Johannes Giurgiu Nemes-Pataki waren geeignet, die Empörung und damit auch den Widerstand der Rumänen weiter zu steigern. Denn bestimmte rumänische Priester und Gläubige gerieten mehr und mehr in Zweifel, ob der unierte Bischof und seine Protopopen tatsächlich willens und geeignet seien, die „legea strămoşilor“ zu bewahren, wie vor dem Unionsbeschluß von den Jesuiten der rumänischen Synode ausdrücklich zugesichert worden war.

Wegen dieser Vorgänge bildete sich eine Opposition gegenüber jener Kirchenleitung, die den kommunitären Unionsabschluß hatte herbeiführen wollen. Die Anhänger dieser Opposition erklärten ihre Unzufriedenheit mit dem Synodalbeschluß (mit dem kommunitären Unionsabschluß). Der Graben zwischen jenen, die ihr Nicht-uniert-Sein ausdrücklich betonten, und dem unierten Bistum vertiefte sich, als Österreich 1718 die kleine Walachei eroberte und die österreichischen Behörden es in der Folgezeit duldeten, daß jene Siebenbürgener Rumänen, die sich dem unierten Bischof verweigerten, die Dienste des Bischofs von Râmnicul Vâlcea in Anspruch nahmen.

Dies blieb aber nur bis 1739 problemlos, bis militärische Rückschläge Österreich wieder zum Verzicht auf die kleine Walachei nötigten. Die Opposition, die 1739 wieder bischofslos wurde, wie sie vor 1718 gewesen war, erkannte allmählich, wie hilfreich es für sie wäre, dem Konzept der Stände beizupflichten, da diese die unierte Kirche für eine Kirchengemeinschaft hielten, die erst an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert ins Dasein getreten sei. Die Zustimmung zu dieser Auffassung ermöglichte den oppositionellen Rumänen die Deutung, daß nicht – wie es den Tatsachen entsprach – sie selbst, sondern die Unierten die Abweichler vom Bistum der Vorfahren seien.

Über kurz oder lang freundeten sich die Opponenten gegen die Union mit diesem Konzept so sehr an, daß sie es schließlich allgemein aufgriffen. Schließlich deutete man den Kampf der Siebenbürgener Stände gegen die korporativ abgeschlossene Union, der ein Kampf für die eigenen Privilegien der Stände war, sogar um in eine Verteidigung der Religionsfreiheit für die Unionsgegner. Diese Uminterpretation ist in der Literatur recht verbreitet.

Wie den Siebenbürgener Ständen gilt auch den Unionsgegnern seither der Unionsabschluß als Konversion aus persönlichem Entschluß. Mit dieser Deutung rechtfertigten sie das Wegdriften ihrer Vorfahren aus der (diesen aus mancherlei Gründen unerwünschten) Jurisdiktion ihres Bischofs während der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Sie behaupteten fortan, die Unionsgegner, nicht hingegen die Unierten seien bei der angestammten Kirche verblieben. Im Lauf des 18. Jahrhunderts und erst recht im 19. Jahrhundert wurde diese Deutung als plausible „Begründung“ für eine große Umdeutung der Geschichte verwendet. Schließlich wurde die sozialpolitische These der Siebenbürgener Stände vom Neu-Entstehen einer unierten Kirche an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert, die zum Schutz der Standesprivilegien erfunden worden war, sogar in vielen modernen Darstellungen der rumänischen Kirchengeschichte als kirchengeschichtliche Wahrheit ausgegeben. So behaupten heute viele, die unierte, nicht die nicht-unierte Siebenbürgener rumänische Kirchengemeinschaft sei eine Neugründung aus dem 18. Jahrhundert.

Schließlich vertraten gewisse Vertreter der Opposition sogar die durch keine Quellen belegbare These, der Siebenbürgener rumänische Bischofssitz sei nach einem Verrat, den Bischof Atanasie an der Orthodoxie begangen habe, vakant geblieben, bis mit Maria Theresias Zustimmung 1761 in Hermannstadts Nachbarschaft für die nicht-unierten Rumänen ein eigener Bischof zu amtierem begann, der aus der Jurisdiktion des serbischen Metropoliten von Karlowitz kam.

#### ❖ **Auffassungen der Unionsgegner von jenseits der Karpaten**

In der Instruktion, die Patriarch Dositheos von Jerusalem im Frühjahr 1698 für den Bischofskandidaten Atanasie verfaßt hatte und die ihm der walachische Metropolit vor der Bischofsweihe übergab, wird eindeutig gesagt, daß das Siebenbürgener rumänische Bistum zur Metropolie der Walachei und mit dieser in die Jurisdiktion des Konstantinopeler Patriarchen

gehörte.<sup>11</sup> Die kanonische Zugehörigkeit der Rumänen Siebenbürgens zu einer Metropole und zu einem Patriarchat war den Jesuiten und Kardinal Kollonitz entweder nicht bekannt, oder sie wurde von ihnen bei den Unionsgesprächen leichtfertig übergangen; auch von den Rumänen wurde sie nicht zur Sprache gebracht.

Ohne die bisherigen Rechtsverhältnisse ausdrücklich anzusprechen, waren die Synode des Bistums und der Bischof dazu bereit, in die römische Jurisdiktion einzutreten und künftig den ungarischen Primas als Metropoliten zu ehren. Für den walachischen Metropoliten, für Patriarch Dositheos und für das Patriarchat von Konstantinopel war dies ein schwerer Affront. Sendschreiben des Patriarchen Dositheos vom November 1701<sup>12</sup> sowie des walachischen Metropoliten vom Mai 1702<sup>13</sup> und ein Exkommunikationsdekret des Patriarchen Kallinikos von Konstantinopel und seiner Synode<sup>14</sup>, die daraufhin über die Karpaten gingen, rügten diesen Schritt als Treuebruch gegenüber jenen kirchlichen Oberen, denen Atanasie anlässlich der Weihe in Bukarest mit heiligem Eid Gefolgschaft gelobt hatte.<sup>15</sup>

Der Fehler wird nur Atanasie und seinen Gefolgsleuten zur Last gelegt; davon, daß durch den Unionsabschluß eine neue Glaubensgemeinschaft entstünde, ist mit keinem Wort die Rede. Die Synode der Protopopen, die mit Atanasie beraten und mit ihm gehandelt hatte, wird in den Schreiben von jenseits der Karpaten überhaupt nicht erwähnt. Gerügt wird nämlich nicht, was in Alba Julia, sondern was in Wien geschehen ist. Dorthin aber war Atanasie bekanntlich ohne die Synode gereist, und der Widerspruch, den die Schreiben gegen Atanasies Verhalten einlegen, kritisierte nicht, was während der Verhandlungen mit den Jesuiten abgesprochen worden war, sondern war eine Ablehnung dessen, was Kardinal Kollonitz hinterher in Wien einforderte. Die abermalige Weihe, das Glaubensbekenntnis vor dem Kardinal und der Eid, den Atanasie in Wien ablegte, werden scharf angegriffen.<sup>16</sup> Atanasie wird angesprochen wie einer, der zu den Lateinern

<sup>11</sup> In Art. 20 der Instruktion beruft sich Dositheos auf das Konzil von Chalkedon, demzufolge die kirchliche Autorität dreigestuft sei: Bistum - Metropole - Patriarchat. Ausdrücklich schreibt er, daß für das Bistum Atanasies der Metropolit der Walachei die Metropolitanfunktion inne habe. Zwar wird Atanasie in der Instruktion auch selbst als Metropolit tituliert. Doch aus den kirchenrechtlichen Aussagen in Art. 20 ergibt sich, daß es sich bei der Anrede nur um eine Titulatur *honoris causa* handeln kann (das heißt um eine Titulatur ohne Amtsbefugnisse, die in verschiedenen orthodoxen Kirchen durchaus geläufig ist). Dies widerlegt die öfters vorgebrachte Vermutung, Atanasie sei vor der Union ein amtsführender Metropolit gewesen und sei nach der Union zu einem einfachen Bischof degradiert worden. Im Exkommunikationsdekret über Atanasie bezeichnet auch Patriarch Kallinikos Erzbischof Teodosie von Bukarest ausdrücklich als „Transilvaniae metropolita“ (für die Fundstelle siehe unten, Anm. 14), und dieser selbst unterschreibt das Begleitschreiben beim Weiterleiten des Exkommunikationsdekrets als „Dei gratia archiepiscopus et metropolita Transilvaniae“ (für die Fundstelle siehe unten, Anm. 13).

<sup>12</sup> Text bei E. Hurmuzaki, *Documente privitoare la istoria Românilor*, XIV/1, S. 342-344.

<sup>13</sup> Text bei N. Nilles, *Symbolae [...]*, S. 344-348, sowie bei A. Freyberger, *Historica relatio unionis Walachicae cum Romana ecclesia*, ediția Ioan Chindriș, Cluj, 1996, S. 130-136.

<sup>14</sup> Text bei N. Nilles, *Symbolae [...]*, S. 348-351, sowie bei A. Freyberger, *Historica relatio [...]*, S. 136-140.

<sup>15</sup> Daß Kardinal Kollonitz die alten kirchlichen Rechtsbeziehungen entweder schlechterdings ignorierte, oder aber meinte, sie seien mit der staatlichen Angliederung Siebenbürgens an Österreich obsolet geworden, ergibt sich aus seinem Schreiben an den Bukarester Metropoliten, in dem er schärfstens dagegen protestierte, daß sich kirchliche Kreise aus der Walachei weiterhin in Siebenbürgen „einmischten“; vgl. N. Nilles, *Symbolae [...]*, S. 353-354.

<sup>16</sup> Die abermalige Weihe Atanasies wurde unverzüglich nach Bukarest gemeldet; noch 1701, spätestens im Frühjahr 1702, wurden dort auch sein Glaubensbekenntnis und der genaue Text der eidlichen Verpflichtungen bekannt, die Atanasie in Wien einging, denn das Sendschreiben des walachischen Metropoliten an ihn vom Mai 1702 geht detailliert auf diese Geschehnisse ein. Atanasie erscheint in den Schreiben von jenseits der Karpaten als einer, der vorbehaltlos zum lateinischen Christentum übergetreten ist. Auch Radu Tempea, der in seiner *Istoria sfintei beserici a Șcheilor Btașovului* (Ediția O. Șchiau - Livia Bot, București 1969, S. 74) Bischof Atanasie vorwirft, er habe „das rechtgläubige griechische Gesetz willentlich verlassen und niedergetreten“, bezieht sich ausschließlich auf die Wiener Geschehnisse. Denn unmittelbar davor stellt er noch ausdrücklich fest: „Nachdem Atanasie (1698 von der Walachei her) zu seinem Sitz in Alba Julia gekommen war, amtierte er drei Jahre in Rechtgläubigkeit als Bischof [...]“. Daraufhin fährt Tempea fort: „Doch am 18. März 1701 begab sich Bischof Atanasie nach Wien [...] dort hat er das rechtgläubige griechische Gesetz willentlich verlassen und niedergetreten, in das hinein er getauft und geweiht worden war und (auf das er) sich eidlich verpflichtete. Denn er wurde zuerst zum Diakon, dann zum Pater, dann zum papistischen Bischof geweiht [...] und so kam er nach Alba Julia.“ Im Folgenden beschreibt Tempea den Widerstand, der deswegen ausbrach.

übertrat, und er soll vom Hinzutreten zu ihnen zurückgeholt werden. Denn solange er bei ihnen verbleibt, stünden er und alle, die es mit ihm halten, außerhalb der Kirche, und ihr Seelenheil sei in Gefahr, schreiben ihm die Würdenträger von jenseits der Karpaten. In der Bannbulle des Patriarchen Kallinikos und seiner Synode heißt es, daß „der üble Schwindler Athanasius oder besser gesagt Satanasius“ zu exkommunizieren und der bischöflichen Würde zu entsetzen sei, und „für den Fall, daß jemand es sich herausnehmen wolle“, ihm anzuhängen, werde auch er von allen kanonischen Strafen getroffen.

Die Würdenträger von jenseits der Karpaten machten durch ihre Ausführungen deutlich, daß ihre Ekklesiologie jener des Kardinals Kollonitz glich: Daß auch sie die Kirche nur auf einer Seite suchten, allerdings auf der dem Kardinal entgegengesetzten.<sup>17</sup> Noch gar nicht lang war es her, da war unter Lateinern und Griechen noch genügend „florentinisches Denken“ verbreitet, um über die Grenze des Schismas hinweg weitgehende „*communicatio in sacris*“ und in Kirchen, die zum Papst „*pro foro externo*“ im Schisma standen, Patriarchen und Bischöfe zu ermöglichen, die mit ihm „*pro foro interno*“ unierte waren.<sup>18</sup> Nun beginnt eine andere Zeit: Kardinal Kollonitz bezweifelt die Gültigkeit einer Bischofsweihe durch Amtsbrüder des Patriarchen Dositheos, und Patriarch Dositheos hält dafür, daß sich auf dem Weg zur ewigen Verdammnis befindet, wer zu Kardinal Kollonitz steht.

## 2) Auffassungen bestimmter weiterer Theologen:

### ❖ Auffassungen des Apostolischen Vikars Josef de Camillis von Mukačevo

Josef de Camillis war kein Rumäne,<sup>19</sup> und sein Amtsbereich lag nicht in Siebenbürgen. Zu betreuen hatte er die unierte Katholiken im einstigen Bistum Mukačevo, das die oberungarischen Komitate umfaßte; nur der kleinere Teil der dortigen Gläubigen waren Rumänen. Doch als starke Persönlichkeit erlangte de Camillis auch auf Siebenbürgen beträchtlichen Einfluß.

a) Die östliche Kirche des Gebiets, für das ihm 1689, nachdem die Türken Ungarn hatten räumen müssen, die Verantwortung übertragen wurde, hatte 1646 mit der lateinischen Kirche eine Union abgeschlossen. Es hatte sich damals um das Bistum Mukačevo gehandelt,<sup>20</sup> dessen Leitung 1651 Petrus Parthenius Petrovič übernommen hatte. 1665, nach dem Tod des Bischofs Petrus, „beanspruchte der unierte Klerus das Recht der Wahl, aber die höheren Autoritäten kümmerten sich nicht viel darum, da jede von ihnen ihrerseits zur Ernennung ihres Kandidaten schreiten wollte. So ernannte der Kaiser einen, die Fürstin Rákóczy einen anderen und der Heilige Stuhl einen dritten Kandidaten. Alle drei suchten vom Bistum Besitz zu ergreifen und die bischöfliche Autorität auszuüben [...] Die Zeit der Verwirrung dauerte 25 Jahre (1655<sup>21</sup>-1689),

<sup>17</sup> Im Sendschreiben des Patriarchen Dositheos heißt es: „[...] und entnehme daraus, daß die Papisten fern von der Kirche Christi sind [...] und du wirst [bezüglich ihrer Lehren] finden, daß sie allesamt Neuerungen sind, allesamt unvereinbar mit dem Glauben gemäß den Aposteln und Heiligen Vätern und gegen die Kirche Christi gerichtet [...]“ (E. Hurmuzaki, S. 343).

<sup>18</sup> Vgl. E. Chr. Suttner, *Das Verständnis in Polen-Litauen und in Rom zur Zeit der Brester Union vom Schisma und von einer Union*, in *Orientalia Christiana Periodica*, 71 (2005); Ders., *Das wechselvolle Verhältnis zwischen den Kirchen des Ostens und des Westens im Lauf der Kirchengeschichte*, Fribourg, 2002, S. 69-73.

<sup>19</sup> Er war 1641 auf Chios geboren, hatte in Rom studiert, war 1667/68 Missionar in Albanien geworden und trat, 1672 nach Rom zurückgekehrt, in den Orden der ruthenischen Basilianer ein. 1689 wurde er für Mukačevo zum Apostolischen Vikar ernannt. Zu ihm vgl. E. Legrand, *Bibliographie hellénique du XVII<sup>e</sup> siècle*, Bd. V, Paris, 1903, S. 348-363; Palmieri, Art. *Camillis*, in *Dictionnaire de Théologie Catholique*, II, 1435; C. Barta, *Tradiție și dogmă. Percepția dogmatică a Unirii cu Roma în operele teologilor greco-catolici (secolele XVIII-XIX)*, Blaj, 2003, S. 32-34; sowie Ovidiu Ghitta, vgl. Anm. 22.

<sup>20</sup> Für den Unionsabschluß von 1646 vgl. M. Lacko, *Die Union von Užborod*, in W. de Vries, *Rom und die Patriarchate des Ostens*, S. 122-126; E. Chr. Suttner, *Die Christenheit aus Ost und West auf der Suche nach dem sichtbaren Ausdruck für ihre Einheit*, Würzburg 1999, S. 142-144. Die folgenden Informationen zu Petrus Parthenius Petrovič und zu Josef de Camillis sowie das längere Zitat entstammen Lackos Arbeit.

<sup>21</sup> Die Wirren hatten schon zu Lebzeiten von Bischof Petrus begonnen, denn bis kurz vor seinem Tod hatte dieser nur in jenen Teilen seines Bistums amtieren können, die schon vor 1683 den Habsburgern unterstanden; Fürst Rákóczy, der Kalviner war, hinderte ihn, nach Mukačevo zu kommen; 1660 Witwe geworden und zur katholischen

und die Union wäre dadurch fast zugrunde gegangen. In Rom diskutierte man ohne Ende über die Frage. Eine spezielle Kongregation innerhalb der Propaganda befaßte sich damit. Die erste Frage [...] war, ob die Diözese Mukačevo juristisch überhaupt bestehe, und die zweite: wer im Fall der Bejahung der ersten Frage das Recht habe, den Bischof zu ernennen. [...] Das Ende vom Lied war, daß man, um aus der Verlegenheit herauszukommen und die Union vor der völligen Vernichtung zu bewahren, entschied, die Diözese Mukačevo existiere juristisch überhaupt nicht – und deshalb könne es auch keinen Bischof von Mukačevo geben. Der Heilige Stuhl werde für das Gebiet lediglich Apostolische Vikare ernennen.“ Deren erster war Josef de Camillis. Er führte sein Amt bis zum Tod am 22.8.1706.

Nach der langen Zeit rivalisierender Hierarchen, die mit seiner Ernennung keineswegs schlagartig beendet war, hatte Josef de Camillis zuerst für die Wiederherstellung der Kirchenordnung zu sorgen und um seine Anerkennung beim Klerus und beim Kirchenvolk zu ringen.<sup>22</sup> Unermüdlich bereiste er sein Amtsgebiet, führte Versammlungen der Priesterschaft durch und setzte Protopopen ein. Im Geist seines Metropoliten, des Kardinals Kollonitz, forderte er, sooft sich Gelegenheit dazu bot, von den „griechischen“ Priestern seines Sprengels das individuelle Ablegen eines katholischen Glaubensbekenntnisses.<sup>23</sup> Wer ihm diesbezüglich gehorchte, bezeugte seine Zustimmung zur Jurisdiktion des Bischofs; jedoch bedeutete die Forderung, das Glaubensbekenntnis abzulegen, für den Bischof nicht, daß er ein persönlich zum Ausdruck zu bringendes Hinzutreten der einzelnen Priester zur Union für notwendig gehalten hätte. Denn für ihn stand fest, daß der kommunitäre Unionsabschluß von 1646 für alle „Griechen“ auf dem Gebiet der Diözese Mukačevo Gültigkeit habe, und er war davon überzeugt, „că, în virtutea mandatului primit din partea Suveranului Pontif, a împăratului și a arhiepiscopului-primat, era singurul vlădică legitim al creștinilor de rit grec din nord-estul Ungariei, indiferent dacă depuseseră sau nu profesiunea de credință catolică“.<sup>24</sup> Für sie alle fühlte er sich zuständig, nur mußte er sich noch mühevoll durchsetzen gegen die Folgeerscheinungen der vorangegangenen Wirren.

b) Zur Verbesserung der religiösen Unterweisung in seiner Kirche verfaßte Josef de Camillis in den 90er Jahren einen Katechismus in lateinischer Sprache, der alsbald ins Ruthenische übersetzt und 1698 gedruckt wurde; nach seinem Tod wurde 1726 davon auch eine rumänische Übersetzung publiziert.<sup>25</sup> Für unsere Themen ist wichtig, daß mit dem Abfassen von Katechismen für die unierte Kirche eine neue Phase in der Rezeptions- bzw. Nicht-Rezeptionsgeschichte des Florentiner Konzils begann.

Von Martin Luther war die Anregung zum Erarbeiten von Katechismen ausgegangen. Die Lateiner griffen sie alsbald auf, und längst lagen, als Iosef de Camillis seine Arbeit begann, Katechismen vor, aus denen die Lehrtradition der abendländischen Kirche zu entnehmen war. Im 17. Jahrhundert hatte Petr Mogila auch den Kirchen byzantinischer Tradition einen Katechismus geschaffen, der deren Lehrformeln vortrug.<sup>26</sup> Als auch für die unierte Kirche

---

Kirche zurückgekehrt, förderte die Fürstin (seine Gattin und Erbin) zwar die Unierten, ließ aus politischen Gründen aber aus Polen für Petrus einen Gegenbischof kommen. Dieser wurde erst 1664 von ihr entfernt, und Bischof Petrus durfte wenigstens am Ende seines Lebens nach Mukačevo kommen.

<sup>22</sup> O. Ghitta, *Iosif de Camillis: un vicar apostolic la porțile Transilvaniei*, in *Annales Universitatis Apulensis, Series Historica*, 6/II (2002), S. 67-80; vgl. auch das Kapitel *Episcopul reformator: Iosif de Camillis*, bei Ders., *Nașterea unei Biserici*, Cluj-Napoca, 2001, S. 117-149.

<sup>23</sup> Ob er dafür das tridentinische Glaubensbekenntnis wählte, wie es Kardinal Kollonitz 1701, also etwas später, Atanasie gegenüber tun wird, oder ob er den Priestern das etwas weniger von Scholastizismen geprägte Bekenntnis Urbans VIII. vorlegte, das damals meist von der Congregatio de Propaganda Fide verwendet wurde, ist noch zu untersuchen.

<sup>24</sup> O. Ghitta, *Iosif de Camillis [...]*, S. 74.

<sup>25</sup> Eva Mârza (Hg.), *Catechismul lui Iosif de Camillis, Trnava 1726*, (= Bibliotheca Universitatis Apulensis VII), Alba Iulia, 2002.

<sup>26</sup> Vgl. den Abschnitt „Petr Mogila und seine Kiever Schule“, bei E. Chr. Suttner, *Die Theologie bei den Rumänen. Von der Christianisierung bis in die Gegenwart*, in Rappert (Hg.), *Kirche in einer zueinander rückenden Welt*, Würzburg, 2003, S. 438-445.

Katechismen entstehen sollten, stand die Frage an, wie umzugehen ist mit jenen Punkten, in denen Lateiner und Griechen den gemeinsamen Glauben verschieden ausdrückten.

Diesbezüglich bestand im Jahrhundert des Josef de Camillis ein Dilemma. Denn unter den Lateinern war es nicht im allgemeinen Bewußtsein verblieben, daß das Florentiner Konzil bezüglich der von ihm behandelten vier Punkte die Lehrformeln beider Seiten für rechthgläubig erklärte. Die Folge war, daß einflußreiche lateinische Kreise schon im 16. und noch vermehrt in den nachfolgenden Jahrhunderten wünschten, die östliche Seite, welche die westlichen Lehrformeln in Florenz anerkannt hatte, möge diese nun auch übernehmen, um zu dokumentieren, daß die unierten Kirchen trotz Verschiedenheit der Riten an der Einheit im Glauben mit der römischen Kirche unverrückbar festhalten.<sup>27</sup> Auf die Mentalität dieser Kreise geht eine Fehldeutung der Unionen zurück, die unter Berufung auf das Florentinum erfolgten, nämlich die weit verbreitete Formel, daß eine jede Union mit Rom „die Annahme der vier Florentiner Punkte zur Voraussetzung habe“.<sup>28</sup> Die korrekte Rezeption der Florentiner Entscheidung hätte hingegen die Treue beider Seiten zu den je eigenen Lehrformeln bedeutet, und was die Formeln der anderen anbelangt, hätten sie sich auf die Aussage beschränken sollen, daß auch diese rechthgläubig seien.

Doch der Schwierigkeitsgrad von mindestens drei der vier Lehrfragen, über welche selbst die Florentiner Väter monatelang zu diskutieren hatten, ist groß genug, um es fast aussichtslos erscheinen zu lassen, daß man die Kompatibilität der beiden Lehrweisen in den Katechismen kurz und allgemein verständlich erkläre. Wie es in der Folgezeit noch viele andere halten werden, machte es sich auch de Camillis leichter: Er übernahm – abgesehen von der Frage des gesäuerten und des ungesäuerten Brotes als Materie für die Eucharistie – die vier Punkte so eindeutig, daß sich sein Katechismus bezüglich ihrer nicht abhebt von einem Katechismus der Lateiner.

#### ❖ **Bischof Johannes Giurgiu Nemes-Pataki**

Johannes Giurgiu Nemes-Pataki (1713-1727), der Nachfolger Atanasies, dessen Sitz sich in die Nähe von Kronstadt, das Zentrum des Widerstands gegen die Union<sup>29</sup>, verlegt worden war, kündigte bei der Amtseinführung<sup>30</sup> eine scharfe Trennungslinie „gegenüber Schismatikern und Häretikern“ an. Er war in Rom Student der Gregoriana und Alumnus des „Collegium Germanicum et Hungaricum“ gewesen. Als solcher hatte er hinsichtlich der Fragen, in denen Lateiner und Griechen sich unterschieden, eindeutig die lateinischen Positionen angenommen; den Unterschied zwischen (nach seinem Verständnis: wirklichen) Unierten und den „Schismatikern und Häretikern“ hielt er für riesengroß. Kritische Beobachter bekamen das Gefühl, Pataki, der in Făgăraş eine Zeitlang als Seelsorger der Lateiner gewirkt hatte, habe die Kleider und Zeremonien des rumänischen Ritus nur äußerlich angenommen; in Haltung und Denken lebe darunter die Persönlichkeit eines Lateiners. Der Widerstand der Rumänen gegen den unierten Bischof, der seine Anfänge nahm wegen der Wiederweihe des Atanasie, versteifte sich.

Bald griff der Bischof in seiner Kathedrale in den Gottesdienst ein und verbot das Sprechen der Epiklese, weil er so wenig Sinn für die eucharistische Liturgie seiner Kirche besaß,

<sup>27</sup> Vgl. das Zitat aus W. de Vries in der obigen Anm. 2, daß man um größtmöglicher Sicherstellung der notwendigen Einheit im Glauben willen nicht bloß in der *Sache* des Glaubens, sondern auch in den *Formeln*, die diesen Glauben in menschliche Worte fassen, Einheitlichkeit erstrebte.

<sup>28</sup> Mit gleichem (Un-)Recht hätten die östlichen Kirchen die Fehldeutung vornehmen können, „das Weglassen der vier Florentiner Punkte“ durch die Lateiner sei die Voraussetzung für eine jede Kirchenunion. Denn genauso wie das Verwenden der bekannten Formeln durch die Lateiner hatte das Konzil ja auch ihr Nicht-Verwenden durch die Griechen für rechtens erklärt.

<sup>29</sup> S. Stinghe, *Istoria beserecei Şchêilor Braşovului*, Braşov, 1899, legt interessante Materialien zu den Kronstädter Verhältnissen vor, ein umfangreiches Manuskript des Kronstädter rumänischen Priesters Radu Témpe (†1742), der anhand des Archivs seiner Kirche die Geschichte seiner Pfarrei darstellt und zahlreiche Dokumente über den dortigen Widerstand darbietet.

<sup>30</sup> Ein ausführlicher Bericht über den Amtsantritt mit Quellenangaben findet sich bei O. Bârlea, *Ostkirchliche Tradition und westlicher Katholizismus*, München, 1956, S. 61 ff.

daß die Epiklese für ihn „höchste Gefahr der Idololatrie“ bedeutete. In seinem unerleuchteten Eifer warf er den Priestern, die sich widersetzten, vor, sie verweigerten dem Papst den Gehorsam<sup>31</sup> – nicht bedenkend, daß von Rom aus im Gegenteil ihm der beabsichtigte Eingriff verboten war.

Durch ihn wurden Unierte und Nicht-Unierte auf dem Weg voran gebracht, zu zwei Konfessionen zu werden. Unterstützt wurde dies noch dadurch, daß in seinen Tagen Österreich für kurze Zeit die Kleine Walachei erwarb und die Behörden es duldeten, daß rumänische Christen, denen ihr unierte Bischof – aus welchen Gründen auch immer – unerwünscht war, sich nach Râmnicul Vâlcea orientierten.

❖ **Bischof Ioan Inochentie Micu-Klein und Bischof Petru Pavel Aron**

Bischof Ioan Inochentie Micu-Klein, der 1728 zum Bischof gewählt wurde, 1732 das Amt antrat, sich 1744 nach Rom zurückzog und 1751 resignierte, drängte mit Ungeduld darauf, daß den Rumänen die mit der Union verknüpften sozialpolitischen Versprechungen eingelöst würden. In seinem Planen und Denken stand die Emanzipation seiner Volksgruppe obenan. Um mit größtmöglichem Gewicht auftreten zu können, war ihm die Geschlossenheit der Siebenbürgener Rumänen wichtig.

Nach seiner Überzeugung hatte für alle Siebenbürgener Rumänen Gültigkeit erlangt, was Atanasie und seine Synode mit der lateinischen Kirche vereinbart hatten. Den Deutungsversuchen der Stände, daß die Union aus individuellen Übertritten erwachsen sei, setzte er energischen Widerstand entgegen. Auch von der scharfen Trennungslinie gegenüber Schismatikern und Häretikern, die sein Vorgänger gewünscht hatte, hielt er nichts. Er verstand sich als der von der Synode gewählte und vom Kaiser eingesetzte Bischof aller Rumänen Siebenbürgens und als der Sprecher für sie alle, und er zählte auch jene zu den Seinen, die einen gewissen Widerstand gegen den Unionsabschluß für richtig hielten.

Die in erster Linie sozialpolitischen und weniger konfessionellen Zielsetzungen des Bischofs charakterisierend, beschreibt F. Pall sein Vorgehen, als Maria Theresia am 15. Juni 1744 den Befehl erließ, daß der Bischof nach Wien kommen solle: „Im gleichen Monat [...] hielt er in Blasendorf die alljährliche Synode der Diözese ab. Obwohl diese Synode schon einen Monat vor seiner Vorladung nach Wien für den besagten Termin einberufen worden war, (so behauptete jedenfalls der Bischof im November vor einer Untersuchungskommission) und obwohl auf der Tagesordnung auch administrative Kirchenfragen standen, war dieses keine Diözesansynode im herkömmlichen Sinne, denn entgegen der Usance hatte er nicht nur Vertreter der Geistlichkeit eingeladen, sondern auch Nichtgeistliche, d.h. Adelige und Bauern, Unierte und Nichtunierte ohne Unterschied – ein Umstand, der den Bischof während der Untersuchung Vorwürfen aussetzte.“<sup>32</sup> Und Pall meint: „Die Information, laut derer die Teilnehmer an dieser Versammlung schriftlich erklärt hätten, auf die Union zu verzichten, falls ihren Forderungen nicht stattgegeben würde, scheint glaubwürdig, obwohl sie von Inochenties Gegnern stammt.“<sup>33</sup>

Doch um die Mitte des 18. Jahrhunderts trat bei der Elite der Unierten Siebenbürgens hinsichtlich der Präferenz für die Motive, welche die Union wichtig erscheinen ließen, ein bedeutender Wandel ein. Gut ablesbar ist dieser am Unterschied im Verhalten von Bischof Micu-Klein und von Bischof Aron, der nach dem Weggang Micu-Kleins nach Rom die Siebenbürgener unierte Diözese zunächst als Apostolischer Administrator, später als Bischof leitete.

Zenovie Pâclişanu stellt die grundlegende Bedeutung des Motivwandels im Abschnitt über Petru Pavel knapp und gut verständlich heraus, indem er schreibt: „Acela (Klein) voia să întărească unirea prin îngrădirea ei cu largi drepturi politice și privilegii materiale și sociale; acesta

<sup>31</sup> Pataki legt diese Vorwürfe dar in einem Schreiben, das O. Bârlea, *Ostkirchliche Tradition [...]*, S. 180f abdruckt. Dort findet sich sogar die Behauptung, die Priester der Kathedrale wären „nullatenus, post iteratas etiam admonitiones“ bereit gewesen, bei der Eucharistiefeyer den Einsetzungsbericht zu sprechen. Wenn Pataki hier nicht wider besseres Wissen schreibt, muß seine Unkenntnis der rumänischen Tradition horrend gewesen sein.

<sup>32</sup> Francisc Pall, *Ein siebenbürgischer Bischof im römischen Exil*, Wien, 1991, S. 18f.

<sup>33</sup> *Ebenda*, S. 19f.

(Aron) în schimb, urmărea întărirea unirii prin dovedirea adevărului dogmatic cuprins în ea. Pe Klein îl preocupa unirea ca unicul mijloc de emancipare politică a nației, pe Aron îl preocupa ca singura cale de mântuire a sufletelor. De aceea activitatea celui dintâi s-a desfășurat, trepidantă și eroică, în misiuni politice la Viena și în lupte cu Statusurile în dieta din Sibiu, a acestuia din urmă s-a desfășurat în liniștea plină de miresele tainei a bisericii, în școală, în tipografie și în istovitoare călătorii misionare; [...] unul a pus temelii solide politicei românești, și celălalt culturai românești.<sup>34</sup>

ERNST CHRISTOPH SUTTNER

---

<sup>34</sup> Z. Păclișanu, *Istoria Bisericii Române Unite*, in *Buna Vestire*, 17 (1978), S. 1, 59.